

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 11. 9. 2012, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes 21. 1. 2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung am 12. 02. 2015 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Verpflegungsgebühren

(1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben in Höhe von:

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. für Mittagessen | von 2,55 € |
| 2. für Vesper | von 0,50 € |
| 3. für Milch/Getränke | von 0,40 € |

je Kind und Tag.

Artikel 2 Inkrafttreten

§ 11 erhält folgenden Wortlaut

§ 11 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr.: 02/15 vom 12.02.2015 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 19. 02. 2015 Akt.-Zei.:30/092.6/Rie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 18. 03. 2015
Gemeinde Werther

Weidt
Bürgermeister